

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Raussendorf Maschinen- und Gerätebau GmbH, nachstehend „Auftragnehmer“ genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, ggf. dem Lastenheft des Auftraggebers, Angebot und/oder Pflichtenheft des Auftragnehmers, Rahmenvertrag, Einzelvertrag und/oder bestätigte Bestellung. Jeglichen Gegenbestätigungen, o.ä. des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen sind im jeweiligen Vertrag zu vereinbaren und haben Vorrang.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen, usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Auftragnehmer 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden. Abweichende Angaben in den Angeboten haben Vorrang.
2. Nebenreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn der Auftragnehmer insoweit sein Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Auftragnehmer nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. Die Angebotsunterlagen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder als solche noch inhaltlich weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer behält sich an diesen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
5. Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit unserer ausdrücklichen Bestätigung als vereinbart.
6. Angebote gelten vorbehaltlich der Klärung aller technischen Details und nur für die jeweils angegebenen Mengen bzw. Losgrößen.

§ 3 Vertragsdauer

1. Der Vertrag gilt bis zur Erfüllung des Vertragszwecks und kann während der Leistungszeit nur gemäß § 649 BGB vom Auftraggeber gekündigt werden.
2. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Preise

1. Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

§ 5 Lieferzeiten

1. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, eine verbindliche Lieferfrist wurde schriftlich zugesagt.
2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aufgrund eines Umstandes, den der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter bis mittlerer Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung auf Erstattung von Folgekosten, die durch den Lieferverzug entstanden sind. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn diese Hindernisse bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten eintreten. Die Dauer einer vom Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Auftragnehmer beginnt.

§ 6 Abnahme Versand, Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Verlangt der Auftragnehmer die Abnahme der Teil-/ Leistungen, so hat er dies schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber hat die Abnahme dann binnen einer Frist von 7 Tagen

durchzuführen. Geringfügige Mängel stellen keinen Grund zur Abnahmeverweigerung dar.

2. Sofern keine Abnahme verlangt wird, gilt die Leistung mit Ablauf von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen.
3. Die Abnahme gilt nach Ablauf von 7 Tagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat. Dies gilt nur, sofern keine Abnahme verlangt wurde und/oder keine Abnahmeverweigerung erklärt worden ist
4. Die Benutzung von Teilen des Werkes zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme. Die Benutzung von Teilen des Werkes durch den Auftraggeber zu anderen Zwecken, insbesondere zu Prüf- und Testzwecken, gilt als Teilabnahme gemäß den Regel Ziffer 3. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber spätestens bis zum Ablauf der vorgenannten Frist (Ziffer 3.) schriftlich vorzubringen und zu begründen.
5. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
6. Wenn nicht anderes vereinbart gelten die Bedingungen FCA Raussendorf (Incoterms 2010). Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
7. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 7 Mängelansprüche

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist ein Jahr beträgt, soweit nicht gesetzlich zwingend anderes vorgeschrieben ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung, spätestens mit der Abnahme des Werkes.
2. Ist die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, darf der Auftragnehmer nach seiner Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen - in der Regel zwei - sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
3. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist. Ist der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, gelten ergänzend die Ziffern 4 und 5.
4. Es gelten die Vorschriften des HGB; insbesondere der §§ 377 ff. HGB. Eine Haftung für deliktisches Handeln und Mangelfolgeschäden ist, soweit zulässig, ausgeschlossen, in jedem Falle aber auf den Ersatz vertragstypischer und vorhersehbarer Schäden begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Die als mangelhaft angesehenen Gegenstände (Werk) sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung befinden, zur Besichtigung durch den Auftragnehmer bereitzuhalten.
5. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
6. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Auftragnehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
7. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
8. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
9. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Bei Verbrauchern gilt für diese eine Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen von einem Jahr. Unternehmern werden gebrauchte Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche geliefert.
10. Steht der Auftragnehmer dem Besteller über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haftet er gemäß § 8 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

§ 8 Haftungsbegrenzung

1. Schadensersatzansprüche aus Leistungsstörungen wegen Pflichtverletzungen § 280 Abs. 1 BGB aus Verschulden bei

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch den Auftragnehmer beruhen, sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolge-schäden absichern sollen.

2. Soweit ein sonstiger Mitarbeiter des Auftragnehmers, der nicht Organ des Auftragnehmers ist, durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten einen Schaden verursacht, haftet der Auftragnehmer lediglich maximal in Höhe der vereinbarten Netto-Vergütung.

3. Weitere Schadensersatzansprüche nach dem deutschen Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (PrdHG), bzw. entsprechenden anwendbaren ausländischen Gesetzen bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).

2. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der folgenden Ziffern – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an den Auftragnehmer ab.

4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für den Auftragnehmer unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktorenwertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Auftragnehmer im Verhältnis des Faktorenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.

5. Werden Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehenden Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an den Auftragnehmer ab.

6. Wenn der Wert der für den Auftragnehmer nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen des Auftragnehmers – nicht nur vorübergehend – um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach angemessener Nachfristsetzung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.

§ 10 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des Auftragnehmers nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

2. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber während der Herstellung des Werks Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Abschlagsrechnung aufgelisteten Leistungen und Lieferungen einschließlich des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages verlangen.

3. Aus geleisteten Abschlagszahlungen ist zu schließen, dass die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Abschlagsrechnung erbrachten und in

der jeweiligen Abschlagsrechnung aufgelisteten Leistungen und Lieferungen vom Auftraggeber als mangelfrei fachgerecht teil-/abgenommen worden sind, es sei denn, dass der Auftraggeber innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abschlagsrechnung schriftlich eine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgibt. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber auf diese Wirkung der Abschlagszahlung in der Abschlagsrechnung hin. Von der Fertigstellung der Leistungen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber schriftlich zu unterrichten.

4. Die Schlussrechnung muss die gesamte Leistung einschließlich aller Ergänzungen zum Gegenstand haben und ist innerhalb von 7 Tagen nach Fertigstellung der Auftragnehmer-Leistung gegebenenfalls mit allen erforderlichen Unterlagen zur Prüfung dem Auftraggeber einzureichen. Die Schlussrechnung ist 7 Tage nach Zugang beim Auftraggeber in voller Höhe ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

5. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber.

6. Wenn dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist der Auftragnehmer in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Auftragnehmer wird den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

9. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins. Während des Verzugs des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, jede weitere Leistung zurückzuhalten, bis der Verzug beendet ist.

10. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens des Auftragnehmers bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.

11. Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftige festgestellte oder vom Auftragnehmer nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

§ 11 Ausschluss von Fremd- AGB's

Sofern von Seiten des Auftraggebers ebenfalls allgemeine Geschäftsbedingungen, o.ä. verwendet werden, finden diese auf das Vertragsverhältnis keinerlei Anwendung, es sei denn, dass einzelne Bestimmungen ausdrücklich schriftlich vom Auftragnehmer gebilligt werden. Insbesondere ist eine Bestimmung in den AGB's des Auftraggebers ausgeschlossen, wonach die AGB's des Auftragnehmers keine Geltung - auch teilweise nicht - haben sollen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, bei internationalen Sachverhalten einschließlich UN-Kaufrecht (CISG).

2. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Besteller nicht berührt.